

fahrlässig herbeigeführter Verkehrsunfall, Schädel-Hirn-Trauma, schwerer Pflegefall, Geschädigte verstirbt zwei Jahre nach dem Unfall: 75 000 Euro). Anderen Gerichtsentscheidungen zugrunde liegende Werte von „vergleichbaren Fällen“ sind jedoch nicht als Mindest- oder Höchstmaß zu verstehen, sondern bilden lediglich einen Ausgangspunkt für die tatrichterlichen Erwägungen zur Schmerzensgeldbemessung und sind im Rahmen des zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes als Orientierung zu berücksichtigen, stellen jedoch keine verbindliche Präjudizien dar (OLG München vom 19. 6. 2009 – 10 U 5757/08 –; vgl. auch OLG Bremen vom 11. 7. 2011 – 3 U 69/10). Bei der Heranziehung von Vergleichsfällen ist weiter zu beachten, dass die Rechtsprechung bei der Bemessung von Schmerzensgeld nach gravierenden Verletzungen heute deutlich großzügiger verfährt als zu früheren Zeiten und zugunsten des Geschädigten die zwischenzeitliche Geldentwertung zu berücksichtigen ist (OLG München aaO). Weicht ein Gericht bei der Bemessung des Schmerzensgeldes nach oben oder unten erheblich von den vermeintlich vergleichbaren Fällen ab, muss es dies allerdings begründen (*Jaeger/Luckey* aaO Rn. 1030 m. w. N.). Das hat das LG hier ausreichend getan.

Zunächst hat das LG zu Recht zwischen den Schmerzensgeldbeträgen für einen durch Verkehrsunfall fahrlässig verursachten baldigen Tod und den hier vorliegenden vorsätzlichen Misshandlungen durch den Bekl. differenziert. Gerade im Hinblick auf die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes stellt es einen erheblichen Unterschied dar, ob ein Opfer durch ein fahrlässiges, also gerade nicht beabsichtigtes Verhalten Schmerzen erleiden muss oder ob diese Folgen – wie hier – gerade vom Täter beabsichtigt sind. Zudem rechtfertigen auch die Umstände der hier zu beurteilenden Tat die Höhe des ausgeteilten Schmerzensgeldes.

Die zur Tatzeit 28-jährige Tochter der Kl. war mindestens 30 min schweren Misshandlungen des Bekl. ausgesetzt. Die Leiche wies nach den Sachverständigengutachten des Strafverfahrens, die bei der Prüfung der Erfolgsaussichten der Rechtsverteidigung im Prozesskostenhilfeverfahren berücksichtigt werden dürfen (OLG Brandenburg aaO m. w. N.), zahlreiche Hämatome und Schürfwunden am ganzen Körper, insbesondere auch im Gesicht auf. Auch wurden massive Einblutungen in die Zungenmuskulatur und den weichen Gaumen durch eventuelle Einführung eines Gegenstands sowie eine Fraktur des Zungenbeins festgestellt.

Die getötete Tochter der Kl. musste zudem nach dem ersten Angriff des Bekl. durch Würgen am Hals eine schwere, wahrscheinlich mittels einer Flasche herbeigeführte Afterverletzung erleiden, die auch zu einem Zerreißen des Schließmuskels führte. Im Fall des Überlebens hätte diese Verletzung zu erheblichen Folgen für das gesamte Leben der Tochter der Kl. geführt, was bei der Schmerzensgeldbemessung ebenfalls zu berücksichtigen ist (vgl. OLG Naumburg vom 7. 3. 2005 – 12 W 118/04). Weiterhin stellte dieser Angriff nicht nur eine körperliche, sondern auch eine seelische Erniedrigung der Tochter der Kl. dar. Aus dem beigezogenen Strafurteil geht hervor, dass der Bekl. vermehrt versucht hatte, die Tochter der Kl. zum Analverkehr zu bewegen, wogegen diese sich aus familiär-religiösen Gründen stets gewehrt hat. Das Eindringen in den After der [Tochter der Kl.] mittels eines Gegenstands kommt einer Vergewaltigung durch Analverkehr gleich, wobei der Bekl., der den Widerwillen der Getöteten gegen diese Art des Geschlechtsverkehrs kannte, bewusst die schwache Situation der Getöteten ausnutzte, um sie zu erniedrigen. Entgegen der Auffassung des Bekl. ist der Anlass des Angriffs, die beabsichtigte Trennung der Tochter der Kl. vom Bekl., nicht geeignet, die Tat des Bekl. zu „erklären“ oder gar die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldanspruchs zu schmälern, insbesondere unter Berücksichtigung der gewalttätigen Begleitumstände der Tat.

Zudem musste die Tochter der Kl. angesichts der Brutalität des Bekl. davon ausgehen, dass der Bekl. sie auf jeden Fall töten werde. Daraus folgt, dass sie in den letzten Minuten ihres Lebens nicht nur körperliche und seelische Schmerzen aufgrund der ihr zugefügten Verletzungen hatte, sondern auch schwerste Todesängste erlitt. Dies hat der Bekl., der allein aus einem Streit heraus diese Tat begangen hat, trotz seines alkoholisierten Zustands aufgrund seiner Alkoholgewöhnung erkennen können und es wäre ihm zu jeder Zeit möglich gewesen, die Tat abubrechen. Erschwerend ist außerdem zu berücksichtigen, dass der Bekl. die Todesangst durch sein brutales Handeln bewusst herbeigeführt hat. Gerade dieses Bewusstsein des Bekl., dass er der Getöteten nicht nur starke Schmerzen zugefügt hat, sondern dies unter besonderen Erniedrigungen auch vorsätzlich tat, unterscheidet diesen Fall eklatant von denjenigen, in denen das Opfer nach einem Verkehrsunfall verstirbt. Die Zuerkennung eines Schmerzensgeldes von 50 000 Euro ist hier deshalb gerechtfertigt.

Unterhaltsschaden

Aufwendungen für Unfall- und Lebensversicherung eines Selbstständigen können als „fixe Kosten“ bei der Ermittlung des Barunterhaltsschadens zu berücksichtigen sein (mit Anmerkung von Heinz Otto Höher)

BGB § 844; ZPO § 287

*** 1. Zur Berücksichtigung der Aufwendungen für eine Unfallversicherung und eine Lebensversicherung eines Selbstständigen als „fixe Kosten“ bei der Ermittlung des Barunterhaltsschadens. ***

*** 2. Zur Berücksichtigung der Altersentwicklung von Kindern bei der Höhe des Barunterhaltsschadens eines Elternteils. ***

(334) BGH, Urteil vom 5. 6. 2012 (VI ZR 122/11, Düsseldorf)

[1] Der Ehemann der Kl. zu 1 (im Folgenden: Kl.) und Vater des Kl. zu 2 starb am 22. 9. 2004 infolge eines Verkehrsunfalls. Die volle Einstandspflicht der Bekl. stand außer Streit. Im vorliegenden Rechtsstreit verlangten die Kl. den Ersatz entgangenen Unterhalts.

Die Kl. begehrte mit der Leistungsklage die Zahlung einer Geldrente, deren Höhe sie in erster Instanz für die Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. 2005 mit 650 Euro monatlich und für die Zeit vom 1. 7. 2005 bis 30. 9. 2034 mit 707 Euro monatlich beziffert hatte. Daneben begehrte sie die Feststellung der Ersatzpflicht der Bekl. für ihren darüber hinausgehenden Unterhaltsschaden. Der Kl. zu 2 begehrte die Feststellung der Verpflichtung der Bekl. zur Zahlung einer monatlichen Geldrente.

Das LG hat der Klage teilweise stattgegeben.

Gegen dieses Urteil legten nur die Bekl. Berufung ein, und zwar allein mit dem Ziel der vollständigen Abweisung des Leistungsantrags der Kl.

Die Berufung hat teilweise Erfolg gehabt und führte zur Ermäßigung und zeitlichen Kürzung der von den Bekl. an die Kl. zu zahlenden Rentenbeträge.

Die Revision der Kl. führte zur Aufhebung und Zurückverweisung, soweit das Berufungsgericht zu ihrem Nachteil entschieden und die Klage abgewiesen hat.

Aus den Gründen:

[2] I. Nach Auffassung des Berufungsgerichts steht der Kl. gegen die Bekl. ein Anspruch auf Ersatz des ihr durch den Unfalltod ihres Ehemanns entstandenen Unterhaltsschadens in Form

einer monatlich zu zahlenden Geldrente zu, jedoch für die Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. 2005 nur in Höhe von monatlich 179,07 Euro und für die Zeit vom 1. 7. 2005 bis 28. 2. 2015 nur in Höhe von monatlich 236,18 Euro. Der Rentenanspruch ende am 28. 2. 2015 mit der Vollendung des 16. Lebensjahres des Kl. zu 2. Von diesem Zeitpunkt an sei die betriebliche Arbeitsleistung der Kl. in ihrem Schausteller- und Imbissbetrieb wegen des dann geringeren Betreuungsbedarfs des Kindes auf 50 % zu erhöhen. Da der sich für diese Zeit errechnende Unterhaltsrentenbetrag der Kl. in Höhe von monatlich 327,77 Euro geringer sei als die ihr zustehende Witwenrente, entfalle ein Rentenanspruch gegen die Bekl.

[3] II. Das angefochtene Urteil hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand.

[4] 1. Das Berufungsgericht stellt zutreffend darauf ab, dass nach § 844 Abs. 2 BGB bei der Tötung eines gesetzlich zum Unterhalt Verpflichteten die unterhaltsberechtigzte Person Anspruch auf Ersatz des Schadens hat, der ihr durch Entzug des Unterhaltsrechts entsteht (vgl. Küppersbusch, Ersatzansprüche bei Personenschaden 10. Aufl. Rn. 319). Der Ersatz ist grundsätzlich durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten. Dabei hat nach §§ 823 Abs. 1, 844 Abs. 2 BGB der Schädiger dem Geschädigten bei Vorliegen der vom Berufungsgericht festgestellten weiteren Voraussetzungen insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts nach dem Gesetz verpflichtet gewesen wäre. Dies zwingt den Richter zu einer Prognose, wie sich die Unterhaltsbeziehungen zwischen dem Unterhaltsberechtigten und dem Unterhaltspflichtigen bei Unterstellung seines Fortlebens nach dem Unfall entwickelt hätten. Er muss daher gem. § 287 ZPO eine vorausschauende Betrachtung vornehmen, in die er alle voraussehbaren Veränderungen der Unterhaltsbedürftigkeit des Berechtigten und der (hypothetischen) Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen, wäre er noch am Leben, einzu beziehen hat. Dabei hat der Tatrichter bei der Festsetzung der Unterhaltsrente für die Zukunft sämtliche für die Bemessung dieser Rente im Bezugszeitraum zukünftig maßgebend werdenden Faktoren zu berücksichtigen (vgl. Senat vom 24. 4. 1990 – VI ZR 183/89 – VersR 1990, 907; vom 4. 11. 2003 – VI ZR 346/02 – VersR 2004, 75 [77] m. w. N.; vom 27. 1. 2004 – VI ZR 342/02 – VersR 2004, 653 und vom 25. 4. 2006 – VI ZR 114/05 – VersR 2006, 1081 Tz. 8).

[5] 2. Der Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflicht bestimmt sich nicht nach § 844 Abs. 2 BGB, sondern nach den unterhaltsrechtlichen Vorschriften. Den nach diesen Normen geschuldeten Unterhalt setzt § 844 Abs. 2 BGB voraus (vgl. Senat VersR 2004, 75 [76]).

[6] a) Bei der Ermittlung des Barunterhaltsschadens geht das Berufungsgericht zutreffend von den Grundsätzen der Rechtsprechung des BGH aus (vgl. z. B. Senat vom 6. 10. 1987 – VI ZR 155/86 – VersR 1987, 1243; vom 31. 5. 1988 – VI ZR 116/87 – VersR 1988, 954 [955, 957]; vom 5. 12. 1989 – VI ZR 276/88 – VersR 1990, 317 und vom 2. 12. 1997 – VI ZR 142/96 – BGHZ 137, 237 [240] = VersR 1998, 333; vgl. auch *Jahnke* in van Bühren/Lemcke/Jahnke, *Anwalts-Handbuch Verkehrsrecht* 2. Aufl. Teil 4 Rn. 1352 ff.; *Wenzel/Zoll*, *Der Arzthaftungsprozess* 2012 Kap. 2 Rn. 2264 ff.; *Burmannel/Heß* in *Bergmann/Pauge/Steinmeyer*, *Gesamtes Medizinrecht* 2012 Kap. 7 Rn. 459 ff.). Zu Recht beanstandet die Revision jedoch, dass dem Berufungsgericht bei der Errechnung der „fixen Kosten“ des Haushalts Rechtsfehler unterlaufen sind.

[7] b) Zur Berechnung des Barunterhaltsschadens sind nach der Ermittlung des für Unterhaltungszwecke verfügbaren fiktiven Nettoeinkommens des Getöteten in einem zweiten Schritt die „fixen Kosten“ vorweg abzusetzen und – nach quotenmäßiger Vertei-

lung des verbleibenden Einkommens auf den Getöteten und seine unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen – in voller Höhe den einzelnen Unterhaltsgeschädigten anteilig zuzurechnen (Senat vom 1. 10. 1985 – VI ZR 36/84 – VersR 1986, 39 [40]). Unter „fixen Kosten“ sind jene Ausgaben zu verstehen, die weitgehend unabhängig vom Wegfall eines Familienmitglieds als feste Kosten des Haushalts weiterlaufen und deren Finanzierung der Getötete familienrechtlich geschuldet hätte (Senat vom 11. 10. 1983 – VI ZR 251/81 – VersR 1984, 79 [81] und VersR 1988, 954 [955]).

[8] aa) Ohne Erfolg macht die Revision geltend, das Berufungsgericht hätte als „fixe Kosten“ die Aufwendungen für die Unfallversicherung der Kl. berücksichtigen müssen. Insoweit ist weder dargetan noch ersichtlich, dass der verstorbene Ehemann unterhaltsrechtlich zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet gewesen wäre.

[9] bb) Der Revision kann auch nicht darin gefolgt werden, dass die Prämien für die Lebensversicherung des verstorbenen Ehemanns der Kl. als „fixe Kosten“ von dem Nettoeinkommen abzusetzen seien. Da diese Lebensversicherungen mit dem Tod des Ehemanns endeten, sind darauf keine weiteren Prämien mehr zu entrichten.

[10] cc) Die Revision wendet sich jedoch mit Erfolg dagegen, dass das Berufungsgericht die Aufwendungen für die Lebensversicherungen der Kl. nicht als „fixe Kosten“ des Haushalts berücksichtigt, sondern in vollem Umfang als individuelle Aufwendungen angesehen hat. Sie verweist mit Recht darauf, dass die Kl. und ihr verstorbener Ehemann nach den getroffenen Feststellungen gemeinsam selbstständig in ihrem Schausteller- und Imbissbetrieb tätig gewesen sind. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sind Aufwendungen und Rücklagen von Selbstständigen zur Altersvorsorge, die während der Zeit der aktiven beruflichen Tätigkeit erbracht würden, jedoch als „fixe Kosten“ des Haushalts zu berücksichtigen (vgl. Senat vom 26. 5. 1954 – VI ZR 69/53 – VersR 1954, 325 [326] und vom 14. 4. 1964 – VI ZR 89/63 – VersR 1964, 778 [779]; BGH vom 3. 12. 1951 – III ZR 68/51 – VersR 1952, 97 [98]). Aufwendungen und Rücklagen zur Altersvorsorge können, soweit den betreffenden Personen keine ausreichende gesetzliche Altersrente zur Verfügung steht, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht stets in vollem Umfang als Beiträge für „freiwillige“ Versicherungen behandelt werden. Insoweit kann es sich vielmehr durchaus um „notwendige“ und damit „fixe Kosten“ des Haushalts handeln. Da Prämien für Kapitallebensversicherungen je nach Lage des Falls sowohl der Eigen- bzw. Altersvorsorge als auch der Absicherung der Unterhaltsberechtigten dienen können und insoweit eine besondere Form des Unterhalts darstellen, sind sie gegebenenfalls mit dem Anteil, der nicht der Vermögensbildung dient, bei der Bemessung der Rentenhöhe gem. § 844 Abs. 2 BGB vom unterhaltsrechtlich relevanten Nettoeinkommen abzuziehen (BGH VersR 1952, 97 [98 f.]; *Wenzel/Zoll* aaO Rn. 2284). Dabei unterfällt die Höhe des als „fixe Kosten“ zu berücksichtigenden Anteils regelmäßig der tatrichterlichen Schätzung gem. § 287 ZPO (vgl. OLG Zweibrücken VersR 1994, 613 [614] mit Nichtannahmebeschluss des erkennenden Senats vom 26. 10. 1993 – VI ZR 6/93 –; OLG Hamm vom 6. 6. 2008 – I-9 U 123/05 – juris Tz. 148), wobei nach Lage des Falls auch zu berücksichtigen sein kann, in welchem Maß beide Ehegatten zum Familieneinkommen beigetragen haben.

[11] dd) Die Revision beanstandet auch mit Recht, dass das Berufungsgericht bei der Schadensschätzung gem. § 287 ZPO ermessensfehlerhaft die der Kl. zu ersetzenden Fixkosten über 16 ¼ Jahre hinweg um je 25 % für die beiden Kinder des Getöteten gekürzt hat, obwohl möglicherweise dessen Unterhaltspflicht seit dem 1. 10. 2008 gegenüber der am 1. 9. 2008 volljährig gewordenen Tochter (und Schwester des Kl. zu 2) nicht mehr bestanden hätte und ab 1. 3. 2017 gegenüber dem am 25. 2. 2017

volljährig werdenden Kl. zu 2 nicht mehr bestehen würde. Insofern hat das Berufungsgericht bei der Aufteilung der „fixen Kosten“ die Altersentwicklung der beiden Kinder nicht hinreichend berücksichtigt.

[12] ee) Die Revision rügt ferner mit Recht, dass das Berufungsgericht diesen Fehler wiederholt hat, indem es bei der Verteilung des nach Abzug der „fixen Kosten“ verbleibenden Unterhaltsbeitrags des Getöteten den Anteil der Kl. über 16 ¼ Jahre hinweg konstant mit 35 % bemessen hat. Auch dabei hat es den sich durch das Heranwachsen der Kinder ergebenden Veränderungen nicht in ausreichendem Maß Rechnung getragen.

[13] 3. In dem dargestellten Umfang ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen, um dem Berufungsgericht Gelegenheit zu geben, die Höhe des Unterhaltsschadens unter Beachtung der Rechtsauffassung des erkennenden Senats zu ermitteln. Dabei wird im Rahmen der Schadensschätzung gem. § 287 ZPO gegebenenfalls auch das Vorbringen der Revisionsrüge zur Berechnung des Rentenanspruchs zu berücksichtigen sein.

Anmerkung:

Die Berechnung des Barunterhaltsschadens bereitet in der Praxis der Schadensregulierung häufig Schwierigkeiten. Da die Zahl der Todesfälle nach Verkehrsunfällen glücklicherweise stark zurückgegangen ist, sind Schadensfälle mit Barunterhaltsschaden auch weniger geworden und daher selten Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Mit dem oben abgedruckten Urteil vom 5. 6. 2012 ruft der BGH schon bekannte Grundsätze zur Schätzung des Barunterhaltsschadens in Erinnerung¹.

Der Umfang des Anspruchs richtet sich nicht unmittelbar nach § 844 Abs. 2 BGB, sondern nach den unterhaltsrechtlichen Vorschriften. Es kommt daher nicht darauf an, was der Getötete tatsächlich zu Lebzeiten an seine Angehörigen geleistet hat, sondern ob er hierzu verpflichtet war². Die Höhe des Unterhaltsschadens richtet sich nach dem verfügbaren Familieneinkommen. Dies ist dann abhängig von der Anzahl der Hinterbliebenen zu quotieren³. Das Berufungsgericht hatte dies zutreffend berücksichtigt, bei der Bemessung des zukünftigen Schadens jedoch unberücksichtigt gelassen, dass mit zunehmendem Alter der Kinder sich deren Unterhaltsanspruch verändert oder entfällt. Dies ist vorausschauend gem. § 276 BGB zu bewerten und kann nicht einer späteren Abänderung vorbehalten bleiben, da diese Umstände schon während des laufenden Verfahrens bekannt sind. Entfällt der Unterhaltsanspruch eines Angehörigen, kann sich der Anteil der anderen entsprechend erhöhen. Wird der Hinterbliebene von der Erziehungs- und Betreuungspflicht der Kinder durch deren zunehmendes Alter entbunden, kann ihm aber auch eine eigene Erwerbspflicht entgegen gehalten werden⁴. Auch wenn dies der BGH in seinem aktuellen Urteil nicht erwähnt, ist dies in die vorausschauende Wertung einzubeziehen. Mögliche Veränderungen in der Zukunft beschränken sich deshalb nicht allein auf veränderte Unterhaltsquoten.

Mit den Unterhaltsquoten wird berücksichtigt, dass auch dem Getöteten ein eigener Anteil am Familieneinkommen zugestanden hätte. Nach allgemeiner Rechtsauffassung sind daher die fixen Kosten der Haushaltsführung der Quotierung entzogen und ungekürzt auf die Hinterbliebenen zu verteilen⁵. Zu diesen fixen Kosten gehören daher nur die Ausgaben, die unabhängig vom Wegfall eines Familienmitglieds weiterlaufen und die familienrechtlich geschuldet sind⁶. Dazu zählen keine personenbezogenen Aufwendungen wie eine Lebensversicherung des Getöteten. Hier war aber über die Kosten einer Lebensversicherung der Witwe zu entscheiden. Dies sind zwar auch personen-

bezogene Aufwendungen, aber nicht des Getöteten, sondern der Hinterbliebenen. Die Einbeziehung in den Unterhaltsschaden hängt allein von der unterhaltsrechtlichen Verpflichtung des Getöteten ab. Der BGH bezieht sich hierbei zunächst auf seine ständige Rechtsprechung, wonach keine unterhaltsrechtliche Verpflichtung zur Vermögensbildung besteht⁷. Dann differenziert er jedoch und bejaht die Einbeziehung für den Anteil, der der Altersvorsorge und der Absicherung des Unterhaltsberechtigten dient. Diesen Anteil kann man mathematisch nicht genau bemessen, sodass er nach § 287 ZPO zu schätzen ist. Dieser Bewertung ist zuzustimmen⁸. Für den Richter der Tatsacheninstanz ist diese Schätzung nicht einfach. Sollte er die ausreichende Kompetenz zur Schätzung nicht haben, wird er sich eines Sachverständigen bedienen oder aber zwischen den Parteien eine Einigung vermitteln.

Der Autor, Heinz Otto Höher, ist Partner der Sozietät BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, Büro Köln.

- 1 Vgl. *Küppersbusch*, Ersatzansprüche bei Personenschaden 10. Aufl. Rn. 319 ff.; *Kreuter-Lange*, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung 2. Aufl. S. 932 ff.; *Jahnke*, Unfalltod und Schadensersatz 2. Aufl. Kap. 6.
- 2 Vgl. BGH VersR 2006, 1081.
- 3 Vgl. nur *Küppersbusch* aaO (Fn. 1) Rn. 351 m. w. N.
- 4 Vgl. BGH VersR 1974, 142; 1984, 936 (938).
- 5 St. Rspr., BGH VersR 1986, 39 (40).
- 6 BGH VersR 1984, 81.
- 7 BGH VersR 1984, 961.
- 8 So schon im Ergebnis *Küppersbusch* aaO (Fn. 1) Rn. 342.

Verkehrssicherungspflicht

Streupflicht setzt allgemeine Glättebildung voraus (hier: nur vereinzelte Glättestellen im Bereich eines Privatgrundstücks)

BGB § 823 Abs. 1

*** Sind im Bereich eines Grundstücks nur vereinzelte Glättestellen ohne erkennbare Anhaltspunkte für eine ernsthaft drohende Gefahr vorhanden, ist nicht von einer allgemeinen Glättebildung auszugehen, die eine Streupflicht begründen könnte. ***

(335) BGH, Urteil vom 12. 6. 2012 (VI ZR 138/11, Hamm)

[1] Die Kl. verlangte von der Bekl. Zahlung von Schmerzensgeld und materiellen Schadensersatz aufgrund eines Glätteisunfalls.

[2] Sie suchte am Sonntag (23. 12. 2007) gegen 10.00 Uhr im Auftrag ihrer Arbeitgeberin (Pflegerdienstunternehmen) das Grundstück der Bekl. (Kundin) auf, um ihr eine Weihnachtsgrüßkarte zukommen zu lassen. Von der Straße aus führte ein etwa 2 m breiter Weg auf dem Grundstück zum Hauseingang, den die Kl. benutzte, um die Karte in den Briefkasten einzuwerfen. Als sie in Richtung ihres Fahrzeugs zurückging, kam sie auf dem Weg zu Fall.

[3] Die Kl. behauptete, sie sei auf dem zum Grundstück der Bekl. gehörenden, unstreitig nicht gestreuten Weg auf einer Eisfläche, die ein Ausmaß von etwa 20 x 30 cm gehabt und sich mittig auf dem Weg nahe der Grundstücksgrenze befunden habe, ausge-